

## **8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 28, 33 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 23.10.2013 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Die Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

### **§ 7**

#### **Aufwandsentschädigung für Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr**

- (1) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro als Pauschalbetrag.
- (2) Der ehrenamtlich tätige stellv. Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro als Pauschalbetrag.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro als Pauschalbetrag.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen stellv. Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro als Pauschalbetrag.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro als Pauschalbetrag.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro als Pauschalbetrag.
- (7) Im Falle der Verhinderung der in den Absätzen 1 bis 6 genannten Personen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter ab dem darauffolgenden Monat bis einschließlich des Monats, in dem die Vertretung endet, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe.
- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Personen erfolgt bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats.
- (9) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in

Höhe von 5,50 Euro als Pauschalbetrag pro Einsatz für Brand- und Hilfeleistungseinsätze gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Die am Einsatz beteiligten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 € als Pauschalbetrag pro Einsatz für Brand- und Hilfeleistungseinsätze gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Als Einsatz wird ein Ereignis definiert, für das ein Ereignisbericht ausgefertigt worden ist. Dieser Bericht enthält eine Anlage, in welcher die aktiven Einsatzkräfte namentlich aufgeführt sind. Dazu muss das aktive Mitglied innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein. Der Einsatz endet pro Fahrzeug mit der Meldung „Status 2“. Für Reservekräfte endet der Einsatz mit der Freigabe durch die Einsatzleitung.

- (10) Die Zahlung der Pauschale für die in Abs. 9 genannten Personen erfolgt quartalsweise für die zurückliegenden 3 Monate jeweils bis zum 30. des auf das Quartalsende folgenden Monats. Die Anlagen der Ereignisberichte müssen vom Einsatzleiter und dem Stadtwehrleiter unterzeichnet sein und bis zum 5. des auf das Quartalsende folgenden Monats vollständig vorliegen.
- (11) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasserwarnstufe II eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 Euro als Pauschalbetrag pro Einsatz. Der Einsatz beginnt mit Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkraft der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung bzw. mit dem Ende der Wassergefahr.
- (12) Die Zahlung der Pauschale für die in Abs. 11 genannten Personen erfolgt quartalsweise für die zurückliegenden 3 Monate jeweils bis zum 30. des auf das Quartalsende folgenden Monats. Grundlage für die Zahlung sind die, durch den Wasserwehrleiter geführten und unterzeichneten Einsätze der ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust  
Oberbürgermeisterin